

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (ab 01.11.2022)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 bis 5.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	5,00 bis 120,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	5,00 bis 120,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	10,00 bis 30,00 €
4.	Erteilung von Befreiung (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist:	10,00 bis 300,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	

6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	5,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,00 bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	30,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	10,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	3,00 €
	für jede weitere Seite:	3,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	3,00 €

	für jede weitere Seite:	3,00 €
9.3	Auskünfte aus dem GIS (Geoinformationssystem) -mündliche Auskünfte sind gebührenfrei-	10,00 €
9.4	Planausdrucke aus dem GIS	
9.4.1	Format bis DIN A 4	10,00 €
9.4.2	Format bis DIN A 3	12,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	
10.1	Genehmigung Grundstücksentwässerung nach §15 Abwassersatzung (AbwS)	15,00 €
10.2	Anschlussgenehmigung an öffentliche Wasserversorgung	15,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	15,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	15,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	10,00 €
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 I Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	20,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich	

	Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	15,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein:	15,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	15,00 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	5,00 €
15.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	10,00 €
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	30,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	30,00 €
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	20,00 €
18.	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache schriftliche Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz)	20,00 €
18.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m §32 Abs. 1 MG)	20,00 €
18.1.3	erweiterte schriftliche Auskunft (§32II Meldegesetz):	20,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft (§32 III, §34 I, II, III Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt:	20,00 €
18.1.5	Gruppenauskunft nach §32 III, §34 I, II, III Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	20,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	5,00 €
18.2.2	Datenübermittlung nach 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen	5,00 €

	Datenverarbeitung vorgenommen wurde	
18.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§35 MG)	vertraglich zwischen Gemeindetag und Städtetag sowie dem SWR vereinbart 0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	10,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
18.4.	Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	10,00 €
18.6	Gebührenfrei sind insbesondere:	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (32 Abs. 2 S. 4 MG))	
18.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§30 Abs. 2 S. 3, §33, §34 Abs. 4 S. 1 bis 3 MG)	